

Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern außerhalb des Haushaltes der Familie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson. Qualifizierte Kindertagespflegepersonen betreuen die Kinder im Rahmen individueller Betreuungszeiten in ihren eigenen Wohnungen oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten. Die Betreuungsform der Kindertagespflege kommt insbesondere für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Frage. Im Zuge des Rechtsanspruches gemäß § 24 SGB VIII stellt die Kindertagespflege neben dem bestehenden Angebot der Tageseinrichtungen für Kinder eine weitere Betreuungsmöglichkeit dar.

1. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege ist gemäß den Richtlinien der Stadt Wuppertal nur möglich, wenn das Kind, für das eine Förderung beantragt wird, mit Hauptwohnsitz in Wuppertal gemeldet ist und mind. 15 Std./Woche für einen Zeitraum von mind. 3 Monaten betreut werden soll.

1.1 Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres im Umfang von bis zu 35 Std./Woche

Jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Eine Förderung in Kindertagespflege wird ohne Darlegung des Bedarfes (Beschäftigungsnachweise sind nicht erforderlich) im Rahmen des Rechtsanspruches der Stadt Wuppertal von bis zu 35 Std./Woche gewährt.

1.2 Betreuung von Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres oder von mehr als 35 Std./Woche

Soweit eine Förderung in Kindertagespflege **vor** der Vollendung des ersten Lebensjahres sowie bei einer gewünschten Betreuung von **mehr als 35 Std./Woche** benötigt wird, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sein:

Sie und ihr/e Partner/-in:

- sind/ist berufstätig (als Angestellte/r, Beamter/Beamtin oder selbständig/freiberuflich) **oder**
- befinden/befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul-, Hochschulausbildung **oder**
- erhalten/erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch **oder**
- sind pflegebedürftig ab Pflegegrad IV im Sinne des § 15 Abs. 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung

1.3 Von Ihnen geforderte Unterlagen

- Ausgefüllter Antragsvordruck „Antrag auf Erteilung eines Leistungsbescheides nach Maßgabe der §§ 22, 24 SGB VIII“
- Bei einer Beantragung für eine Förderung von **mehr als 35 Std./Woche** bzw. bei einer Förderung für ein Kind **vor** Vollendung des ersten Lebensjahres:
Zum Nachweis Ihrer Berufstätigkeit ist die *Anlage 1* ausgefüllt einzureichen. Selbstständige Tätigkeiten, Schul- und Hochschulausbildungen sowie die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit sind z.B. durch Steuerberater, Finanzamt, Schulen, Hochschulen, Bundesagentur für Arbeit schriftlich nachzuweisen.
- Ausgefüllter Vordruck „Erklärung zum Einkommen“ – ggf. mit Anlage zur Datenerhebung und entsprechenden Einkommensnachweisen gemäß der Erklärung

Hinweis: Die Förderung Ihres Kindes in Kindertagespflege wird frühestens ab dem Monat des Eingangs Ihres Antrages beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder gewährt. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag ein bis sechs Monate vor Betreuungsbeginn zu stellen.

1.4 Erteilung des Leistungsbescheides gemäß §§ 22, 24 SGB VIII

Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid, der die Dauer der Förderung und den bewilligten Stundenumfang festlegt:

- zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson festgelegter Betreuungszeitraum (mind. 3 Monate)
- Umfang von mind. 15 Std./Woche – max. 45 Std./Woche

Bitte stellen Sie frühzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen neuen Antrag, sofern Ihr Kind weiter in Kindertagespflege betreut werden soll.

Zuständige Ansprechpersonen für die Erteilung des Leistungsbescheides sind im Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder (nach Familienname der Kindertagespflegeperson bzw. Bezeichnung der Großtagespflegestelle):

Herr Cay:

- A bis H - Tel.: (0202) 563 - 2226

Frau Oswald:

- I bis Schm - Tel.: (0202) 563 - 2231

Frau Wortmann:

- Schn bis Z - Tel.: (0202) 563 - 2305

Sie erreichen Ihre Ansprechperson zudem unter der E-Mail-Adresse:

kindertagespflege@stadt.wuppertal.de

Bei päd. Fragen gemäß § 23 SGB VIII stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Frau an Haack (Teamleitung): - Tel.: (0202) 563 - 2924

Frau Behrens: - Tel.: (0202) 563 - 2780

Frau Gerhardts: - Tel.: (0202) 563 - 2236

2. Gewährung einer Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Auf Antrag der Kindertagespflegeperson wird unter Berücksichtigung des Ihnen erteilten Bewilligungsbescheides eine Geldleistung gem. den Richtlinien gewährt. Die Auszahlung des Betrages erfolgt aufgrund der gesetzlichen Regelungen direkt an die Kindertagespflegeperson. Im Rahmen der bezuschussten Stunden darf eine abweichende Stundenvergütung zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson vertraglich nicht vereinbart werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie einen privatrechtlichen Vertrag mit der Kindertagespflegeperson abschließen. Grundsätzlich darf für die Betreuung Ihres Kindes in dem bezuschussten Stundenumfang keine private Zuzahlung erfolgen. Ausgenommen sind Zuzahlungen von Ihnen für die Kosten der Verpflegung Ihres Kindes (max. 85 € bis 25 Std./Woche; max. 130 € bei mehr als 25 Std./Woche).

3. Erhebung eines Elternbeitrages

Sofern eine Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (siehe Punkt 2) gezahlt wird, erhebt die Stadt Wuppertal einen Elternbeitrag in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang und Ihrem Jahresbruttoeinkommen. Die Gewährung einer Geldleistung bereits ab der Eingewöhnung des Kindes bedeutet für Sie, dass Sie auch für den Monat, in dem die Eingewöhnung stattfindet, einen Elternbeitrag zahlen müssen. Die Erhebung erfolgt gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Rückfragen bezüglich des Elternbeitrages wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartnerinnen der Elternbeiträge.

Zuständige Ansprechpersonen für die Erhebung des Elternbeitrages sind im Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder (nach Familienname der Kindertagespflegeperson):

Frau Faust:	
• A bis Bq	Tel.: (0202) 563 - 2526
Frau Patzelt:	
• Br bis Gam	Tel.: (0202) 563 - 2136
Frau Kleineborgmann:	
• Gan bis I	Tel.: (0202) 563 - 2480
Frau Zwerschke:	
• J bis Ln	Tel.: (0202) 563 - 2272
Frau Franke:	
• Loh bis Nic	Tel.: (0202) 563 - 2707
Frau Gerling-Hilverkus:	
• Vj bis Z	Tel.: (0202) 563 - 2142
Frau Ramrath:	
• Nd bis Sb	Tel.: (0202) 563 - 4520
Frau Dorp:	
• Sch bis Vi	Tel.: (0202) 563 - 2706

Sie erreichen Ihre Ansprechpersonen zudem unter der E-Mail-Adresse:
tfk.elternbeitraege@stadt.wuppertal.de